

## **Satzung**

des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik im Kaiserstuhl e.V.  
vom 02.03.2020

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

- (1) Der Verein trägt den Namen:  
„Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik im Kaiserstuhl e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Vogtsburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Breisach eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe. Der Verein dient der Förderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung und Verbreitung der wissenschaftlichen Grundlagen der Waldorfpädagogik und ihre praktische Umsetzung
  - b) die Gründung und den Betrieb von Einrichtungen zur praktischen Anwendung der Waldorfpädagogik, insbesondere der Betrieb von Kindertageseinrichtungen begründen und betreiben, insbesondere die Kindertageseinrichtung,
  - c) die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 der Abgabenordnung für die Finanzierung der gemeinnützigen Zwecke anderer Einrichtungen der Waldorfpädagogik (Schulen, Kindertagesstätten, Erzieher- und Lehrerausbildung, wissenschaftliche Aufgaben, Forschungsaufgaben, usw.)
- (2) Als Rechts- und Wirtschaftsträger betreibt der Verein die „Waldorfkindertageseinrichtung“ i. S. des Absatzes 1 Satz 2 lit. b).
- (3) Die Einrichtungen des Vereins sollen allen Kindern aus Vogtsburg und der Umgebung offen stehen.
- (4) Der Verein verfolgt keine konfessionellen oder politischen Ziele.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei Ihrem

Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins und dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Geleistete Beträge können nicht zurückverlangt werden.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung der Waldorfkindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Diese soll es möglichst zur Unterstützung der gemeinnützigen Mitgliedseinrichtungen verwenden, die in finanzielle Notlage geraten sind.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann werden, wem die Ziele des Vereins ein berechtigtes Anliegen sind und für die er zu ehrenamtlichem Engagement als der Grundlage des Vereins bereit ist.

(2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(3) Ordentliche Mitglieder sind

a) die Mitglieder des Vorstandes,

b) die pädagogischen und künstlerischen Mitarbeiter der Einrichtung des Vereins, sofern sie Mitglieder sind,

c) die vom Vorstand als ordentliche Mitglieder Aufgenommenen,

d) die Erziehungsberechtigten von Kindern, die die Einrichtungen des Vereins besuchen, sofern sie Mitglieder sind

(4) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern wollen. Auf Antrag kann einzelnen fördernden Mitgliedern vom Vorstand die ordentliche Mitgliedschaft zuerkannt werden.

(5) Die Aufnahme von Mitgliedern ist unabhängig von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Staatsangehörigkeit oder wirtschaftlichen Verhältnissen.

#### **§ 5 Dauer der Mitgliedschaft (Aufnahme, Ausscheiden, Ausschluss)**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben (ordentliche Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft). Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand binnen einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende, durch Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ihm zur Kenntnis kommt, dass das Mitglied gegen diese Satzung in schwerwiegender Weise verstoßen hat oder verstößt oder das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen trotz dritter Mahnung, in welcher der Ausschluss angedroht ist, im Rückstand ist. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des entsprechenden Schreibens schriftlich Einspruch erheben, der an den Vorstand zu richten ist. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft. Erfolgt durch den Vorstand keine Abhilfe, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Einspruchsfrist versäumt ist oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

(5) Der Vorstand kann zur Klarstellung des Mitgliederbestandes durch Streichung aus der Mitgliederliste die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes feststellen,

- a) wenn die Anschrift, die das Mitglied dem Verein zuletzt mitgeteilt hat, nicht oder nicht mehr zutrifft oder
- b) wenn ein Mitglied die schriftliche Anfrage, ob es an der Mitgliedschaft weiterhin interessiert ist, auch dann nicht binnen eines Monats beantwortet, wenn ihm in Verbindung mit der Anfrage die Streichung aus der Mitgliederliste angekündigt wurde.

Nach Absatz (5) lit. a) darf nur verfahren werden, nachdem der Post ein Auftrag zur Anschriftenprüfung erteilt wurde, der ergebnislos blieb. Eine Anfrage nach Absatz (5) lit. b) darf nicht vor Ablauf von drei Jahren wiederholt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist mit der schriftlichen Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses an das Mitglied – im Falle von Absatz (5) lit. a) mit der Protokollierung des Vorstandsbeschlusses – vollzogen.

## **§ 6 Vereinsbeiträge und Spenden**

- (1) Die Verfolgung des Vereinszwecks bedarf einer großzügigen Unterstützung durch Mitglieder und Förderer. Der Verein ist auf Spenden angewiesen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen monatlichen Vereinsbeitrag. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe eines Richtsatzes für den Vereinsbeitrag.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder können im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise vom Vorstand von der Beitragszahlung befreit werden, wenn triftige Gründe vorliegen.
- (4) Ordentliche Mitglieder und Förderer sind aufgerufen durch angemessene Spendenleistungen den Vereinszweck zu gewährleisten und auch in ihrem Umkreis um Spenden zu werben.
- (5) Die freiwilligen Zuwendungen an den Verein und der Mitgliedsbeitrag sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeiträge steuerbegünstigt und werden durch eine Spendenbescheinigung nach Ablauf des Geschäftsjahres bestätigt.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung
- 3. das Mitarbeiterkollegium.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand i.S.d. 26BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Wahrnehmung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins, insbesondere:

- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
  - b) die Förderung des Vereinszwecks,
  - c) die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter auf Vorschlag des Kollegiums (§ 11 Abs. 3),
  - d) die Festsetzung der Höhe der Gebühren, Beiträge oder Entgelte sowie von Einrichtungsordnungen, die den Nutzern der Zweckbetriebe des Vereins zur Vereinbarung vorgeschlagen werden,
  - e) die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - f) die Vorlage eines Haushaltsplanes der Mitgliederversammlung,
  - g) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - h) die Erstattung des Jahresberichtes,
  - i) die Vornahme von Satzungsänderungen, die von einer zuständigen Behörde verlangt oder durch eine Gesetzesänderung notwendig werden,
  - j) die Aufnahme der Mitglieder in den Verein und seine Einrichtungen, von Kindern auf Vorschlag des Kollegiums (§ 11 Abs. 3),
  - k) die Gewährung von Beitragsnächlässen und von Beitragsbefreiungen,
  - l) die Entscheidung über den Fortbestand einer Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 4 und 5.
- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (3) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Ferner legt er die Aufgabengebiete für seine Mitglieder fest. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes.
- (4) Vorstandsmitglieder dürfen für Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Über Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.  
Die betroffenen Mitglieder des Vorstands sind dabei von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (6) Vorstandsmitglieder können nur die Mitglieder des Vereins sein.
- (7) Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so kann der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied berufen, welches bis zur nächsten Vorstandswahl an die Stelle des ehemaligen Vorstandes tritt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder aus wichtigen Grund nach deren Anhörung während der laufenden Amtszeit abberufen. Die Ergänzung des Vorstandes erfolgt nach Maßgabe des Abs. 7.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; wenn es das Interesse des Vereins erfordert, muss er dies tun. Dies muss außerdem geschehen, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung schriftlich die Einberufung verlangt.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Ob die Frist gewahrt ist richtet sich nach der Abgabe zur Post oder die Absendung der E-Mail an die jeweils zuletzt mitgeteilte Adresse des eines jeden Mitglieds.

(4) Anträge, welche auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Gegenanträge oder ergänzende Anträge zu bereits benannten Tagesordnungspunkten sind auf die Tagesordnung zu setzen; bei allen anderen Anträgen steht dies im freien Ermessen des Vorstandes.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, fördernde Mitglieder haben beratende Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in diese Satzung oder kraft Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, über die sie einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse fasst:

a) Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht und die Jahresabrechnung

b) Entlastung und Wahl des Vorstandes

c) Regelung der Höhe der Vereinsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes.

d) Die Aufnahme von Darlehen über EUR 20.000 ,--hinaus.

e) Ankauf und Verkauf von Grundstücken.

f) Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen; hierbei ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich; § 9 Abs. 1 lit. i) bleibt unberührt.

g) Die Auflösung des Vereins mit dem Mehrheitsverhältnissen des § 13.

h) Widersprüche nach § 5 Abs. 4.

i) Die vom Vorstand eingebrachten Anträge.

j) Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

k) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden.

## **§ 11 Mitarbeiterkollegium**

(1) Das Mitarbeiterkollegium gestaltet das Leben des Kindergartens auf der Grundlage der Waldorfpädagogik. In allen pädagogischen Fragen unterliegen die Erzieherinnen nicht den Weisungen des Vorstandes. Das Kollegium benennt eine oder mehrere Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Aufsichts- und Betreuungspflichten auch im Verhinderungsfalle von Erzieherinnen oder Erziehern gegenüber den Kindern wahrgenommen werden und teilt diese dem Vorstand mit. Der Vorstand ist gegenüber diesen Personen weisungsbefugt.

(2) Die Mitarbeiter geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf. Die Geschäftsordnung soll Regelungen zu den Sitzungen, Beschlussfassungen und Protokollierungen sowie zur Delegation auf Aufgaben und zur Sicherstellung der Umsetzung von Beschlüssen und Organisationspflichten enthalten. Bei Beschlüssen, die eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter persönlich betreffen, ist er von der Abstimmung ausgeschlossen.

(3) Personelle Maßnahmen wie die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Aufnahme oder der Ausschuss von Kindern sollen auf Vorschlag des Kollegiums erfolgen. Wird der Vorstand aus wichtigem Grund, etwa wegen zerrüttetem Vertrauensverhältnis, von sich aus zum Handeln veranlasst, soll dies im Einvernehmen mit dem Kollegium geschehen, wobei ein fehlendes Einvernehmen dann nicht entgegensteht, wenn eine dem Vereinszweck dienliche Zusammenarbeit mit der von der Maßnahme betroffenen Person nicht zu erwarten ist.

(4) Mitarbeiter aus dem Kollegium sind berechtigt an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufener Mitgliederversammlung erfolgen. Diese kann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung ist ein Liquidator zu bestellen.

(3) Die Vermögensregelung erfolgt bei Auflösung des Vereins nach § 3 Abs. 7.

## **§ 13 Einrichtungsordnung**

Das Nähere über die Aufnahme, über An- und Abmeldungen, Öffnungszeiten, Krankheiten, Fehlzeiten, Unfälle sowie über die finanzielle Verwaltung der Einrichtungen des Vereins wird vom Vorstand mit Zustimmung des Mitarbeiterkollegiums im Rahmen von „Einrichtungsordnungen“ mit den Nutzern der Einrichtungen vereinbart. Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand Änderungen dieser Einrichtungsordnungen für künftige Nutzungsverhältnisse (z.B. Kinderbetreuungsverträge) verlangen; für bestehende Nutzungsverhältnisse nur, soweit dies im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen möglich ist.

## **§ 14 Datenschutz**

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

(2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend

(4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- b) auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- c) auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- d) auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,

e) auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO,

f) Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO und

g) auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO

(5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.